

04|17

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Vollmachten.....	2
Unangekündigte Kassen-Nachschaue droht ab 2018	3
Kindergeld - Antrag für zurückliegende Zeiträume	3
Schulgeld - Abzugsfähigkeit bei Privatschulen	4
Mieterstromgesetz – Wie der Mieterstrom nunmehr gefördert wird	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE APRIL 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2018	13.04.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04.2018	13.04.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.04.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MAI 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.05.2018	14.05.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.05.2018	14.05.2018	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.05.2018	18.05.2018	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2018	18.05.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.05.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Vollmachten

Zur Zeit senden wir Ihnen die neuen Vollmachtsformulare zu.

Diese werden benötigt für

- die steuerliche Vertretung gegenüber den Finanzbehörden

- das Abrufen von beim Finanzamt für Sie bzw. Ihr Unternehmen / Ihre Gesellschaft gespeicherten Informationen
- das Abrufen von Steuerzahlungsdaten (Sollstellung und geleistete Zahlungen etc.) bei den Finanzkassen der Finanzverwaltung zu Abstimmzwecken

Es sind zwei Unterschriften zu leisten.

Die Vollmachten müssen für jeden Ehegatten gesondert unterzeichnet werden.

Die Vollmachten werden über die sogenannte Vollmachtdatenbank datengesichert an die Finanzverwaltung übertragen.

Die Vollmachten sind vorausgefüllt. Sie müssen nichts ausfüllen.

Bitte senden Sie die Vollmachtformulare per Post an uns zurück. Die Vollmachten müssen uns im Original vorliegen.

Vielen Dank

Unangekündigte Kassen-Nachschau droht ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und auch zunächst anonym durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Ab 01.01.2018 sollten Sie alle Organisationsunterlagen rund um die Kasse bzw. das Kassensystem zusammengestellt und jederzeit griffbereit haben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bedienungsanleitungen und die Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle.

Sollte der Kassensprüfer zu einer Kassennachschau erscheinen, nehmen Sie gerne umgehend Kontakt mit uns auf!

Kindergeld - Antrag für zurückliegende Zeiträume

Nach dem bis zum 31.12.2017 geltendem Recht konnte Kindergeld rückwirkend für den Zeitraum von vier Jahren ausgezahlt werden. Diese bisherige Regelung war mit einer Missbrauchsgefahr verbunden. Die Vorschrift ist deshalb durch Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 7 des

Steuerungsbekämpfungsgesetzes vom 23.7.2017 (BGBl I 2017, S. 1682) mit Wirkung vom 1.1.2018 geändert worden. Es wurde in § 66 EStG ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

„Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

Dies bedeutet für Eltern, deren Antrag nach dem 31.12.2017 eingeht, dass sie rückwirkend nur noch eine Nachzahlung für die letzten sechs Kalendermonate erhalten können. Maßgebend ist der Monat des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Familienkasse.

Der neue § 66 Abs. 3 EStG ist nicht im Festsetzungsverfahren, sondern nur im Erhebungsverfahren anzuwenden. Kindergeld für Zeiträume, die über den Sechsmonatszeitraum des § 66 Abs. 3 EStG zurückreichen, soll aber nur festgesetzt werden, wenn die Familienkasse das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld ohne weitere Sachverhaltsaufklärung feststellen kann bzw. wenn der Berechtigte ein erkennbares Interesse daran hat. In allen anderen Fällen erfolgt keine weitere Prüfung durch die Familienkasse und auch keine Festsetzung für einen Zeitraum, der vor dem Sechsmonatszeitraum des § 66 Abs. 3 EStG endet.

Schulgeld - Abzugsfähigkeit bei Privatschulen

Zahlt jemand Schulgeld für eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, die sein Kind besucht, kann er 30% des Entgelts, höchstens 5.000 € im Jahr, als Sonderausgaben geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Der Sonderausgabenabzug für das Schulgeld setzt voraus, dass die Schule ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet.

Führt eine Privatschule nicht zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss, sondern bereitet sie lediglich darauf vor, muss nachgewiesen werden, dass sie eine ordnungsgemäße Vorbereitung gewährleistet. Ansonsten ist das Schulgeld nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG als Sonderausgabe abziehbar. Der BFH hatte in diesem Zusammenhang zu entscheiden, wer prüfen muss, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der BFH hat (im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung) entschieden, dass es für den steuerlichen Abzug nicht erforderlich ist, dass die zuständige Schulbehörde bescheinigt, ob eine Privatschule ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vorbereitet. Diese Prüfung muss vielmehr von der Finanzbehörde selbst vorgenommen werden (Urteil vom 20.6.2017, Az. X R 26/15).

Mieterstromgesetz – Wie der Mieterstrom nunmehr gefördert wird

Das Mieterstromgesetz ist am 25.7.2017 in Kraft getreten. Die steuerliche Förderung des Mieterstromgesetzes stand allerdings zunächst unter einem Genehmigungsvorbehalt. Nach einer Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums liegt die Genehmigung der EU-Kommission nunmehr vor, sodass der Anwendung des Gesetzes nichts mehr im Wege steht.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen soll der Bau von Photovoltaikanlagen und die unmittelbare Nutzung des erzeugten Stroms durch Mieter attraktiver gemacht werden. Auf diese Weise könnten bis zu 3,8 Mio. Wohnungen von der direkten Solarstromnutzung profitieren und es würden ca. 370.000 zusätzliche Solaranlagen installiert werden.

Das Gesetz regelt, dass Vermieter finanziell gefördert werden, wenn sie Solarstrom ohne Nutzung des Netzes direkt an Letztverbraucher (Mieter im jeweiligen Wohngebäude) liefern. Die Höhe des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG 2017) ist abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage und orientiert sich auch an der jeweiligen Zubaurate. Aktuell ist folgende Förderung vorgesehen:

Installierte Leistung	Mieterstromzuschlag
bis 10 kW	3,81 Cent je kWh
über 10 kW bis 40 kW	3,47 Cent je kWh
über 40 kW bis 100 kW	2,21 Cent je kWh

Der Zuschlag wird fest für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme gezahlt. Der Vorteil für den Betreiber der Photovoltaikanlage und auch für den Mieter ist, dass keine Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Umlagen und Stromsteuer anfallen. Fällig wird in voller Höhe lediglich die EEG-Umlage.

Der Strom, der nicht vom Mieter abgenommen wird, wird in das Netz eingespeist und mit der normalen Einspeisevergütung nach dem EEG vergütet. Als Mieterstrom wird somit der Strom bezeichnet, der durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und ohne Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes direkt an die Letztverbraucher im jeweiligen Wohngebäude geliefert und verbraucht wird. Begünstigt sind auch weitere Wohngebäude oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, wenn die Stromlieferung ohne Durchleitung durch ein Netz (also direkt) erfolgt.

Weitere Voraussetzung für die gesonderte Förderung ist, dass das Wohngebäude mindestens zu 40% der Fläche zu Wohnzwecken genutzt wird. Es ist jedoch nicht nur eine Stromlieferung an Wohnungsmieter möglich. Auch an einen Gewerbebetrieb im Gebäude kann Strom abgegeben

und der Mieterstromzuschlag erlangt werden, sofern die gewerbliche Fläche unter 60% der Gesamtgebäudefläche bleibt.

Auch Eigentumswohnungen können profitieren, indem die Eigentümergemeinschaft die Photovoltaikanlage betreibt und den Strom an die einzelnen Wohnungseigentümer bzw. deren Mieter liefert. Mangels Lieferung an den Letztverbraucher ist aber der vom Eigentümer der Photovoltaikanlage selbst verbrauchte Strom (sogenannte Eigenversorgung) nicht begünstigt.

Die Mieter sollen frei wählen können, von wem sie ihren Strom beziehen, vom Vermieter oder von einem Energieversorger. Deshalb müssen Mietvertrag und Mieterstromvertrag getrennt voneinander abgeschlossen werden. Die Vertragslaufzeit soll nicht länger als ein Jahr betragen, ohne eine stillschweigende Verlängerung und mit gesonderter Möglichkeit zur Kündigung mit dreimonatiger Frist.

Auch ist eine Preisobergrenze mit 90% des örtlichen Grundversorgertarifs vorgeschrieben, sodass die Mieter ihre Stromkosten um mindestens 10% reduzieren können. Die jeweilige Förderung wird es nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kWh geben. Insgesamt wird die Förderung auf einen jährlichen Zubau von 500 MW begrenzt.


Die Mieterstromanlage muss vom Betreiber im sogenannten Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Im Rahmen der Förderung des Mieterstroms sind weitere Änderungen vorgenommen worden. Hierzu gehören vor allem:

- Lockerung zum erforderlichen Beschluss eines Bebauungsplans für die zu errichtenden Freiflächensolaranlagen,
- Regelung der Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen,
- ein von der Bundesregierung zur Begutachtung zu erstattender Mieterstrombericht,
- die Regeln zur Ausschreibung der Förderung für KWK-Anlagen wurden ergänzt,
- eine Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes mit einer Reduzierung des Höchstwerts für die Ausschreibung von 12 auf 10 Cent je kWh und einer Sonderregelung für Pilotwindenergieanlagen.

Das Gesetz ist am 25.7.2017 in Kraft getreten und gilt teilweise rückwirkend ab dem 1.1.2017. Hierunter fallen insbesondere die Regelung zur Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen bzw. Änderungen bei der Ausschreibung von Windenergieanlagen.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen  zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.